

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Ausgabe 01. Oktober 2018

(Stadtwerke Sindelfingen GmbH = nachfolgend **SWS** genannt)

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Der Vertrag über den Anschluss an die Trinkwasserversorgung und über die Versorgung mit Trinkwasser (Versorgungsvertrag) mit der SWS wird grundsätzlich mit dem Eigentümer bzw. den Eigentümern oder dem bzw. den Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks (Anschlussnehmer) abgeschlossen. Der Versorgungsvertrag wird im Regelfall schriftlich über Antragstellung und Auftragsbestätigung zwischen dem Anschlussnehmer und den SWS geschlossen. Der Versorgungsvertrag kann aber auch auf andere Weise, beispielsweise durch Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung, zustande kommen.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.81 und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und ggf. auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (WEG) abgeschlossen. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWS abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Verpflichtung oder Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, oder wird der Eintritt eines neuen Wohnungseigentümers den SWS nicht bekannt gegeben, sind die an den Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWS auch für die übrigen Eigentümer wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWS beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß der Berechnung nach Ziffer 2.3.

2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (A) mit dem Nutzungsfaktor (B).

(A) Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(B) Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (A) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

bei Stellgrundgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat:	0,5
bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0;
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75

bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit:

2,0

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 Meter ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf bzw. abgerundet. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

2.4 Weiterer Baukostenzuschuss

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und wurde für die zugehende Fläche noch kein Baukostenzuschuss entrichtet, so ist durch den Anschlussnehmer für die zugehenden Flächen ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Ziffer 2.3 zu bezahlen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen sind, soweit sie bisher gem. Ziffer 2.3 Abschnitt A, Buchstabe b bei der Bemessung des Baukostenzuschusses nicht berücksichtigt waren.
- (3) Wurden die der bisherigen Bemessung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegten Zahlen der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, für das nach Maßgabe des Abschnittes A ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde, so ist für die übersteigende Nutzung ein weiterer Baukostenzuschuss zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Änderung der Geschossfläche, wenn bisher die tatsächliche Geschossfläche zur Ermittlung des Baukostenzuschusses herangezogen wurde.
- (4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Zahlung des Baukostenzuschusses eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

2.5 Die Höhe des Baukostenzuschusses Wasser bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

2.6 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Bei größeren Objekten und in Einzelfällen kann die SWS Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen sowie Vorauszahlungen für die Herstellung der Hausanschlüsse verlangen. Die SWS kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zur vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten verweigern.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

- 3.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 3.3 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Auftragsformulars** der SWS zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 3.2 ist dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizufügen.
- 3.4 Die SWS ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWS den Versorgungsvertrag gekündigt hat.
- 3.5 Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt. Die Erstellung eines Standard-Hausanschlusses (Nennweite bis zu einschließlich DN 50, Länge bis zu einschließlich 20 m) wird grundsätzlich pauschal nach dem jeweils gültigen Preisblatt abgerechnet. Bei anderen Hausanschlüssen sowie bei Besonderheiten im Einzelfall (z. B. überdurchschnittlich schwierige Bodenverhältnisse) erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlich entstehenden Kosten zzgl. der im jeweils gültigen Preisblatt genannten Bearbeitungspauschale. Werden der SWS derartige Besonderheiten, die gegen einen Standard-Hausanschluss sprechen, bekannt, wird die SWS den Anschlussnehmer hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Verlegearbeiten, informieren und dem Anschlussnehmer die voraussichtlich entstehenden Kosten mitteilen. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die SWS nach Ziffer 3.4 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Kosten bestimmen sich entsprechend der Vorgaben im jeweils gültigen Preisblatt.
- 3.6 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich, ausgehend vom Verlauf der Leitung, von jeweils einem Meter nach links und rechts weder bepflanzt (insbesondere mit Bäumen und Büschen) noch bebaut werden. Die SWS kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWS die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand –

entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

- 3.7 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem, erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWS die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 3.8 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWS fordert.

4. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWas-serV

- 4.1 Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines schriftlichen Antrags und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die SWS für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt. Der Mietpreis ergibt sich aus dem Preisblatt der SWS.
- 4.2 Die Herstellung und Aufhebung von Bauanschlüssen und sonstigen Anschlüssen zu vorübergehendem Zweck wird mit den tatsächlich entstehenden Kosten zzgl. Gemeinkostenzuschlag und Zuschlag für Fremdkosten entsprechend dem jeweils gültigem Preisblatt in Rechnung gestellt. Die Berechnung eines Baukostenzuschusses nach Ziffer 2 entfällt.
- 4.3 Bauanschlüsse, auch wenn diese mehreren Benutzern dienen sollen, werden grundsätzlich nur einheitlich gegenüber dem Antragsteller abgerechnet.
- 4.4 Technische Anforderungen der SWS an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind derzeit in folgenden Merkblättern der SWS festgelegt:

- Merkblatt für die Verlegung von Strom-, Gas- und Wasser-Hausanschlussleitungen;
- Planungsinformationen zum Hausanschlussraum;
- Planungsinformationen für die Hauseinführung;
- Informationen über den Ablauf von Hausanschlüssen.

4.5 Die Merkblätter sind in ihrem aktuellen Stand jederzeit online einsehbar unter www.stadtwerke-sindelfingen.de/kundencenter/hausanschluesse/wasseranschluss/.

5. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV

- 5.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die SWS dem Anschlussnehmer auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Eine solche Reservewasserversorgung liegt vor, wenn der Anschlussnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung der SWS übergehen kann.
- 5.2 Die SWS kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.
- 5.3 Für die Vorhaltung von Zusatz-/Reservewasser kann neben dem Grundpreis ein gesondertes Bereitstellungsentgelt und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Mengenpreis erhoben werden. Die Eigenförderung ist über geeignete Messeinrichtungen festzustellen und zu Beginn eines jeden Jahres sind die Mengen des zurückliegenden Jahres der SWS schriftlich zu melden. Die SWS führt Kontrollablesungen durch.
- 5.4 Vor der Einrichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dies der SWS mitzuteilen. Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der SWS weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der SWS) verbunden sein. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund der Eigengewinnungsanlage der SWS entstehen.

6. Ablesung und Abrechnung nach AVBWasserV

- 6.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel in 12-monatigen Zeitabständen. Die SWS erheben dazu monatliche Abschläge.
- 6.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge. Abgelesene Zählerstände können unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf einen Abrechnungstichtag hochgerechnet werden.
- 6.3 Die SWS behalten sich vor, andere Abrechnungszeiträume und -modalitäten zu bestimmen.

7. Streitbeilegungsverfahren

Die SWS weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

8. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 8.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Rosenstr. 47, 71063 Sindelfingen, Tel. 07031/6116-0
Fax: -333 info@stadtwerke-sindelfingen.de

Der Datenschutzbeauftragte von SWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:

Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Rosenstr. 47, 71063 Sindelfingen, Tel. 07031/6116-0 Fax: 07031/6116-333 datenschutzbeauftragter@stadtwerke-sindelfingen.de zur Verfügung.

- 8.2 Die SWS verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten,

Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

8.3 Die SWS verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung des Anschlussvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Kunde der SWS eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWS personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

8.4 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Verbrauchsabrechnung, IT-Dienstleister, Dienstleister Zählerablesung, Dienstleister Forderungsmanagement (nur im Fall von Zahlungsausfällen), Auskunfteien, Dienstleister Druckaufträge (Lettershop), andere Berechtigte (z.B. Behörden, Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

8.5 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht

8.6 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 8.3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen

Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 8.7 Der Kunde hat gegenüber der SWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 8.8 Verarbeitet die SWS personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWS mit.

9. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen der SWS und die Preise können durch die SWS mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Bedingungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2016.